

# ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

**Amt/Eigenbetrieb:**

Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beteiligt:****Betreff:**

Gründung der großen Netzgesellschaft  
hier: Umsetzung der notwendigen umwandlungsrechtlichen und  
gesellschaftsrechtlichen Schritte

**Beratungsfolge:**

19.05.2015 Kommission für Beteiligungen und Personal  
28.05.2015 Haupt- und Finanzausschuss  
18.06.2015 Rat der Stadt Hagen

**Beschlussfassung:**

Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt Hagen stimmt der Bildung der großen Netzgesellschaft im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG rückwirkend zum 01.01.2015 wie in dieser Vorlage geschildert zu.
2. Der Rat der Stadt Hagen beschließt, Herrn/Frau \_\_\_\_\_ als stimmberechtigten Vertreter in die Hauptversammlung der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG am 10.08.2015 zu entsenden. Er/Sie wird beauftragt, in der Hauptversammlung der Bildung der großen Netzgesellschaft im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG auf der Grundlage der in dieser Vorlage dargestellten Umwandlungsschritte sowie auf Basis des als Anlage beigefügten Entwurfs des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen. Die Ermächtigung gilt auch bei ggf. noch erforderlich werdenden geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen in den Verträgen.
3. Der Rat stimmt der Übertragung der Rechte und Pflichten aus den mit der Stadtwerke Hagen GmbH geschlossenen Strom-, Gas-, Wasser-, und Fernwärme-Konzessionsverträgen auf die große Netzgesellschaft zu.
4. Der Rat ermächtigt den Oberbürgermeister, den Gesellschaftsvertrag, der als Entwurf Anlage dieser Vorlage ist, zu unterschreiben. Diese Ermächtigung gilt auch bei ggf. noch erforderlich werdenden geringfügigen Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesellschaftsvertrag.

5. Der Oberbürgermeister wird zu allen rechtlich notwendigen oder gebotenen Schritten zur Bildung der großen Netzgesellschaft bzw. zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus den Fernwärme-Konzessionsverträgen ermächtigt.

## Kurzfassung

### Begründung

Die Stadt Hagen hält Anteile an der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG im Umfang von 42,7 % des Grundkapitals.

Die ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG beabsichtigt bekanntlich, durch Bildung einer großen Netzgesellschaft und die damit verbundene Zusammenführung des gesamten Netzpersonals (inkl. Pensionsrückstellungen) und aller Netzanlagen in einer großen Netzgesellschaft eine erlösschädliche Kostenkürzung gegenüber dem status quo in Höhe von ca. 7 Mio. € durch die Bundesnetzagentur zu verhindern. Die durch die Bildung der großen Netzgesellschaft entstehende Struktur ist von der Bundesnetzagentur damit gewollt. Von dort werden die entsprechenden regulatorischen Anreize gesetzt, die zusammen mit den entstehenden Synergiewirkungen zu den angesprochenen Vorteilen führen.

Hintergrund hierfür ist, dass die Kalkulation der Netzentgelte in den Bereichen Strom und Gas entsprechend den Vorgaben in den einschlägigen Netzentgeltverordnungen erfolgt und der Kontrolle durch die zuständigen Regulierungsbehörden unterliegt. Dementsprechend ist der Netzbetrieb laufend zu optimieren, um Einbußen bei den Netzentgelten zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde die ENERVIE AssetNetwork GmbH (EAN) in 2011 durch die Übernahme weiterer Aufgaben im Netzbereich sowie des hierzu notwendigen Personals bereits zu einer „mittleren Netzgesellschaft“ ausgebaut. Nunmehr steht EAN mit Blick auf die kommende dritte Regulierungsperiode (2018 bis 2022) vor neuen Herausforderungen. Zur Vermeidung von sonst drohenden Erlösnachteilen in einer Größenordnung von ca. 7 Mio. € pro Jahr ist vorgesehen, bestimmte Netzanlagen sowie im Netzbereich tätige Mitarbeiter im Konzern der ENERVIE Südwestfalen Energie und Wasser AG in einer „großen Netzgesellschaft“ zusammenzuführen.

Das Jahr 2015 ist das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode. Die in diesem Jahr bestehenden Umstände sind damit zB. für die Netzentgelte in der gesamten Regulierungsperiode entscheidend. Um für diese Periode den finanziellen Vorteil generieren zu können, muss die Anmeldung zur Eintragung der großen Netzgesellschaft in das Handelsregister bis zum 31.08.2015 erfolgen.

Nach § 23 Abs.3 und 4 der Satzung der Südwestfalen Energie und Wasser AG entscheidet die Hauptversammlung u.a. über die zur Bildung der großen Netzgesellschaft erforderlichen Umwandlungsvorgänge. Die Hauptversammlung tagt am 10.08.2015. Nach § 115 Abs. 1 GO NW muss die Umwandlung zusammen mit den Ratsbeschlüssen der an der Energie AG beteiligten Kommunen sechs Wochen zuvor der Kommunalaufsicht angezeigt werden, was eine Entscheidung des Rates vor der Sommerpause erforderlich macht.

## A) Historie der Gremienbeteiligung

Am 11.12.2014 hat der Rat der Stadt Hagen zur Bildung einer großen Netzgesellschaft als Tochter der Enervie AG wie folgt beschlossen (vgl. DS 1178/2014):

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Rat befürwortet die Weiterentwicklung des Projektes "Große Netzgesellschaft" bei der ENERVIE AG.
3. Die Verwaltung stellt sicher, dass die Interessen der Stadt Hagen durch eine fortlaufende Beteiligung der Gremien des Rates gewahrt werden.

Ferner hat der Haupt- und Finanzausschuss am 23.04.2015 nach intensiven Diskussionen in der Kommission für Beteiligungen und Personal im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW der Konsortialabrede zur großen Netzgesellschaft u.a. mit der Stadt Lüdenscheid zugestimmt. Am 07.05.2015 wurde der Dringlichkeitsbeschluss des Haupt- und Finanzausschusses durch einen entsprechenden Ratsbeschluss bestätigt. Am 05.05.2015 wurde die Konsortialabrede von den beteiligten Konsorten gezeichnet (sh. auch DS 0388/2015 und 0389/2015).

## B) Darstellung der Vorgehensweise

Zur Vermeidung von Wiederholungen aus früheren Vorlagen wird an dieser Stelle keine alle Details umfassende Darstellung der Vorteilsüberlegungen und der Vorgehensweise mehr erfolgen. Auf die für die Entscheidung im Rat wesentlichen Aspekte soll in dieser Vorlage allerdings eingegangen werden, auch wenn sie ggf. inhaltsgleich schon in eine frühere Vorlage eingearbeitet wurden.

Derzeit sind

- das Eigentum an den Strom-, Gas- und Wassernetzen sowie
- die Bereiche Netzbetrieb und Netzservice

auf die vier Gesellschaften

- Mark-E AG (Mark-E),
- Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL),
- Stadtwerke Hagen GmbH (SWH) sowie
- ENERVIE Asset Network GmbH (EAN).

des ENERVIE Konzerns verteilt. Die Anpachtung der Netze erfolgt durch die EAN.

Im geplanten Zielmodell soll lediglich das Wassernetz weiterhin durch die SWL verpachtet werden. Die übrigen Netze werden bei der SWH zu einer großen

Netzeigentumsgesellschaft vereint, die auch die Bereiche Netzbetrieb und Netzservice umfasst. Zur Erreichung dieser Zielstruktur (Große Netzesellschaft) sind mehrere Umwandlungsschritte erforderlich, die unmittelbar nacheinander erfolgen sollen (sog. Kettenumwandlung).

Als Umwandlungsstichtag hierfür ist einheitlich der 01.01.2015 vorgesehen. Spätester Zeitpunkt für die erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister ist der oben bereits angesprochene 31.08.2015, damit der Anmeldung die entsprechenden Jahresabschlüsse der an der Umwandlung beteiligten Gesellschaften zum 31.12.2014 zu Grunde gelegt werden können.

Die nachfolgend dargestellten Übertragungsvorgänge haben mit Ausnahme des Schrittes 1 keine negativen Steuerwirkungen. Einzig bei der unter Schritt 1 dargestellten Abspaltung ist eine Buchwertverknüpfung nicht möglich. Insofern werden hierbei stillen Reserven aufgedeckt. Der damit verbundene bilanzielle Gewinn unterliegt der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer. Die Aufdeckung der stillen Reserven in diesem ersten Schritt löst in Folge der erhöhten Abschreibungen aber auch gegenläufige Effekte aus.

Grunderwerbsteuern fallen durch die Umwandlungskette nicht an.

### **Schritt 1: Abspaltung des Geschäftsbereichs "Netze Strom und Gas" der SWL auf die Mark-E:**

Zunächst soll der Geschäftsbereich "Netze Strom und Gas" der SWL auf die Mark-E abgespalten werden, so dass die SWL als eigenständige Gesellschaft weiterhin besteht und der Geschäftsbereich Vertrieb gemeinsam mit der Beteiligung an der Bäder GmbH sowie der Geschäftsbereich Wasser (Gewinnung/Bezug/Netze/Vertrieb) dort verbleibt.

Umwandlungsrechtlich handelt es sich hierbei um eine Abspaltung zur Aufnahme, d. h. die SWL spaltet einen Teil ihres Vermögens ab und überträgt diesen Teil als Sachgesamtheit auf die Mark-E gegen Gewährung eines neuen Anteils an der Mark-E an die Enervie AG als den Anteilsinhaber des übertragenden Rechtsträgers (§ 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz - UmwG). Hierbei handelt es sich um einen Fall der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, der mit handels- und steuerrechtlicher Rückwirkung auf den 01.01.2015 erfolgt.

### **Schritt 2: Verschmelzung von EAN auf Mark-E:**

Ferner soll die EAN auf Mark-E verschmolzen werden. Es handelt sich hierbei um eine sog. Verschmelzung zur Aufnahme nach § 2 Nr. 1 UmwG. Im Rahmen der Verschmelzung wird das gesamte Vermögen von der EAN im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf Mark-E übergehen. EAN endet damit als eigenständiger Rechtsträger. Die Enervie AG als alleinige Gesellschafterin der EAN erhält auf Basis einer entsprechenden Kapitalerhöhung im Rahmen der Verschmelzung einen neuen Anteil an Mark-E. Zivilrechtlich – und auch arbeitsrechtlich – wird eine solche Verschmelzung erst mit der für August 2015 geplanten Eintragung in das

Handelsregister wirksam; handels-/steuerrechtlich wird dieser Umwandlungsvorgang auf den 01.01.15 zurückbezogen werden.

**Schritt 3: Ausgliederung Netzbereich Mark-E auf die SWH:**

Anschließend soll der bei Mark-E aus Mark-E, SWL und EAN zusammengeführte Netzbereich im Rahmen einer sog. Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG von der Mark-E auf die SWH übertragen werden. Mark-E erhält im Rahmen der Ausgliederung einen neuen Anteil an SWH auf Basis einer entsprechenden Kapitalerhöhung. Der übertragene Netzbereich geht dabei im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge über; die funktional diesem Bereich zuzuordnenden Mitarbeiter gehen auf die SWH über (Betriebsübergang nach § 613a BGB). Zivilrechtlich wird die Ausgliederung mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Mark-E (geplant für August 2015) wirksam; handels-/steuerrechtlich kann auch diese Umwandlung auf den 01.01.15 zurückbezogen werden.

**Schritt 4: Abspaltung des nicht regulierten Bereichs der SWH auf eine Schwestergesellschaft:**

Da die SWH neben dem regulierten Netzbetrieb Strom und Gas (einschließlich Betrieb Wassernetz) nach den Vorgaben des EnWG nicht gleichzeitig nicht-regulierte Tätigkeiten im Bereich der Strom- und Gasversorgung durchführen darf, soll der gesamte nicht-regulierte Bereich der SWH (d. h., die bisher an Mark-E verpachteten Bereiche Kundenstamm, FernwärmeverSORGUNG einschließlich BHKW Emst, sowie Wassergewinnung mit den Wasserwerken Haspe und Hengstey) im Wege einer sog. Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf eine Schwestergesellschaft übertragen werden. Um keine steuerlichen Nachteile zu erleiden, die mit einer Abspaltung zur Neugründung (Entstehung einer neuen Gesellschaft) verbunden sind, soll der nicht regulierte Teil auf eine bestehende Gesellschaft, nämlich die KrankenhausService Herdecke GmbH (KSH), abgespalten werden.

Mark-E als alleinige Gesellschafterin der SWH erhält im Rahmen der Abspaltung auf Basis einer entsprechenden Kapitalerhöhung sodann einen neuen Anteil an KSH. Auch hierbei handelt es sich um einen Fall der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, der mit handels- und steuerrechtlicher Rückwirkung auf den 01.01.15 erfolgt, auch wenn die zivilrechtliche Wirksamkeit erst mit Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister erfolgt (geplant für August 2015).

Zur Bildung der großen Netzgesellschaft ist weiterhin die Übertragung der Rechte und Pflichten aus den mit der Stadtwerke Hagen GmbH geschlossenen Strom-, Gas-, Wasser-, und Fernwärme-Konzessionsverträgen auf die große Netzgesellschaft erforderlich. Am 18.12.1998 wurde der Elektrizitäts-/ Gas-/ Wasser- und Wärme-Konzessionsvertrag und der Stadtwerke Hagen AG (jetzt Stadtwerke Hagen GmbH) geschlossen.

In 2013 sind „neue“ Konzessionsverträge zwischen den beiden Vertragsparteien für Wasser, Strom und Gas abgeschlossen worden:

- Wasser-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.3.2013
- Strom-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.03.2013
- Gas-Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Hagen und der Stadtwerke Hagen GmbH vom 15.03.2013

Diese Verträge enthalten entsprechende Rechtsnachfolgeklauseln mit dem Erfordernis der Zustimmung der Stadt Hagen zur Übertragung auf einen Dritten. Darüber hinaus muss im Rahmen des Wasser-Konzessionsvertrages aus 2013 der KSH eine Unterkonzession eingeräumt werden, da nur das Wassernetz bei SWH verbleiben soll.

Zur Schaffung der „großen Netzgesellschaft“ im ENERVIE-Konzern zum 1.1.2015 ist - wie oben aufgezeigt - eine umfangreiche Umstrukturierung nötig. Sie setzt den Vollzug mehrerer Umwandlungsschritte voraus, in denen es neben der Übertragung von Netzvermögen und -personal auch zur kompletten oder teilweisen Übertragung der Konzessionsverträge mit ihren Rechten und Pflichten auf die übernehmenden Rechtsträger kommt. Wegen ihrer erheblichen Bedeutung für den Netzbetrieb soll der tatsächliche Übergang der Rechte und Pflichten aus den Konzessionsverträgen besonders abgesichert werden. Zwar sieht das Umwandlungsrecht bereits eine dingliche Gesamtrechtsnachfolge vor. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz wird aber auch die vorherige ausdrückliche Zustimmung des Konzessionsgebers empfohlen.

Der als Anlage dieser Vorlage ebenfalls beigelegte Entwurf des Teilbeherrschungsvertrages stellt den kommunalen Einfluss sicher. Ferner erfolgt dadurch rechtlich die Zurechnung der Mitarbeiter der großen Netzgesellschaft bei der Mitbestimmung im Aufsichtsrat der Mark-E AG.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz, Oberbürgermeister

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

---

Oberbürgermeister

Gesehen:

---

**Erster Beigeordneter  
und Stadtkämmerer**

---

**Stadtsyndikus**

---

**Beigeordnete/r**

**Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:**

---

---

---

---

---

---

---

**Amt/Eigenbetrieb:**  
Fachbereich des Oberbürgermeisters

**Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:**

**Amt/Eigenbetrieb:** \_\_\_\_\_ **Anzahl:** \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---



# ENTWURF

(Stand: 18.05.2015)

## Gesellschaftsvertrag

der

**ENERVIE Vernetzt GmbH**

## § 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Firma ENERVIE Vernetzt GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben eines Betreibers von Elektrizitäts- und Gasnetzen im Sinne der Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der südwestfälischen Region sowie das Betreiben von Wasserversorgungsnetzen in der südwestfälischen Region, die Erbringung von Dienstleistungen im energie- und versorgungstechnischen Bereich und damit zusammenhängende Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft betreibt eigene und/oder gepachtete Netze.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Sie ist berechtigt, Unternehmensverträge, z. B. Ergebnisabführungsverträge, zu schließen.
- (4) Die Gesellschaft ist im Sinne des § 109 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen so zu führen, dass der mit dem Unternehmensgegenstand verfolgte öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

## § 3 Stammkapital / Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 44.100.000,00 (in Worten: EURO Vierundvierzigmillioneneinhunderttausend).
- (2) Auf das Stammkapital nimmt die Mark-E Aktiengesellschaft, Hagen, eine Stammeinlage in Höhe von EUR 44.100.000,00.
- (3) Das Stammkapital ist voll erbracht.

**Kommentar [KK1]:** Derzeitiger Stand des Stammkapitals der Stadtwerke Hagen GmbH; bedarf im Hinblick auf die „große Netzgesellschaft noch der Überprüfung und ggf. Anpassung.

**Kommentar [KK2]:** Auch diese Regelung bedarf im Hinblick auf die Umwandlungsvorgänge ggf. noch der Anpassung.

## § 4

### **Teilung des Geschäftsanteils und Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Die Teilung eines Geschäftsanteils und Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon, insbesondere die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen sowie die Bestellung eines Nießbrauchs an Geschäftsanteilen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin. Die Notwendigkeit einer Genehmigung durch die Gesellschaft im Falle der Veräußerung eines Teil-Geschäftsanteils gem. § 17 Abs. (1) GmbHG bleibt hiervon unberührt.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin einen Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils zu übertragen, ist er/sie verpflichtet, den (Teil-)Geschäftsanteil zunächst dem/der anderen Gesellschafter/in in notarieller Form zum Erwerb anzubieten, wobei als Entgelt für die Übertragung des (Teil-)Geschäftsanteils der innere Wert des angebotenen (Teil-)Geschäftsanteils zu zahlen ist. Der/die andere Gesellschafter/in kann das Angebot innerhalb von acht Wochen ab Zugang des Angebotes annehmen.
- (3) Kommt eine Einigung zwischen den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen innerhalb der in § 4 Abs. (2) Satz 2 vorgesehenen Frist nicht zustande, ist der/die übertragungswillige Gesellschafter/in berechtigt, den (Teil-)Geschäftsanteil einem/einer Dritten zum Kauf anzubieten, mit der Maßgabe, dass der (Teil-)Geschäftsanteil nicht an ein Konkurrenzunternehmen der Gesellschaft oder an ein Konkurrenzunternehmen eines mit der Gesellschaft im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmens oder an ein mit einem Konkurrenzunternehmen verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz verkauft werden darf. Kommt der Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Dritten zustande, ist der/die übertragungswillige Gesellschafter/in verpflichtet, dem/der anderen Gesellschafter/in eine vollständige beglaubigte Abschrift dieses mit dem/der Käufer/in abgeschlossenen Kaufvertrages zu übersenden und ihm/ihr den (Teil-)Geschäftsanteil zum Vorkauf anzubieten. Der/die andere Gesellschafter/in hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der vollständigen beglaubigten Abschrift des Kaufvertrages schriftlich zu erklären, ob er/sie das vorgenannte Vorkaufsrecht ausübt oder nicht; die Notwendigkeit der Erteilung der schriftlichen Zustimmung zur Übertragung des (Teil-)Geschäftsanteils gern. Abs. (1) bleibt hiervon unberührt.
- (4) Es wird klargestellt, dass bei der Übertragung der Geschäftsanteile an der ENERVIE Vernetzt GmbH auf die Südwestfalen Energie und Wasser AG keinerlei Vorkaufsrechte i.S.d. Abs. (2) ausgelöst werden und auch die Zustimmung nach Abs. (1) Satz 1 nicht erforderlich ist.

## § 5

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung und
- b) die Geschäftsführung.

## **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die erste ordentliche Gesellschafterversammlung ist spätestens acht Monate nach Schluss des vergangenen Geschäftsjahres und die zweite ordentliche Gesellschafterversammlung spätestens einen Monat vor Ende des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung stets dann einzuberufen, wenn die Geschäftsführung dies für erforderlich hält oder wenn ein/e Gesellschafter/in dies schriftlich gegenüber der Geschäftsführung verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder einen/eine der Geschäftsführer/innen mit einer Frist von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief an jeden Gesellschafter/jede Gesellschafterin, wobei der Tag der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt werden. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufungsfrist angemessen kürzer sein; sie hat mindestens eine Woche zu betragen. Die Einberufung hat Ort, Tag und Zeit der Gesellschafterversammlung sowie die Tagesordnung und gegebenenfalls Beratungs- und Entscheidungsunterlagen zu enthalten.
- (3) Soweit ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin binnen einer Frist von 3 Arbeitstagen nach Zugang der Einladung zur Gesellschafterversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangt, ist der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin oder einer der Geschäftsführer/innen verpflichtet, dem anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin unverzüglich mit eingeschriebenem Brief die weiteren Tagesordnungspunkte mitzuteilen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt einvernehmlich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Dieser/diese leitet die Versammlung. Kann sich die Gesellschafterversammlung nicht auf einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende einigen, leitet der/die an Lebensjahren älteste anwesende Gesellschaftervertreter/in die Gesellschafterversammlung.
- (5) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung u.a. über
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplans und die Feststellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Verwendung des Ergebnisses,
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung,

- d) die Wahl des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin,
  - e) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung sowie Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, in der zu bestimmen ist, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden können,
  - f) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. (1) Aktiengesetz,
  - g) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - h) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen von außergewöhnlicher Bedeutung, es sei denn, diese sind im Wirtschaftsplan bereits ausreichend konkretisiert oder die geplanten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen sind bereits durch die vorstehenden konkreten Regelungen abgedeckt.
- (6) Ferner obliegt der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über sämtliche in § 46 GmbHG genannten Beschlussgegenstände sowie über alle weiteren Beschlussgegenstände, die der Gesellschafterversammlung aufgrund dieses Gesellschaftsvertrages oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften zugewiesen sind. Darüber hinaus kann sich die Gesellschafterversammlung für bestimmte Entscheidungen durch Beschluss für zuständig erklären.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter/innen anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter/jeder Gesellschafterin ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Jeder Gesellschafter/jede Gesellschafterin kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Über Beanstandungen der Niederschrift entscheidet die folgende Gesellschafterversammlung. Die unwidersprochene oder einvernehmlich ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

## § 8

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Gesellschafter/innen ordnungsgemäß eingeladen wurden und 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf muss in der Einladung für die zweite Gesellschafterversammlung hingewiesen werden.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden nur einstimmig gefasst, das heißt mit allen abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Je EUR 50,- eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimme.
- (3) Soweit zwingendes Recht nicht entgegensteht, können Beschlüsse auch auf schriftlichem, festschriftlichem oder telegrafischem Wege oder durch Telekopie gefasst werden, wenn bei einer Beschlussfassung alle Gesellschafter/innen mitwirken und kein Gesellschafter/keine Gesellschafterin diesem Verfahren widerspricht. Die Beschlussfassung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift der Gesellschafterversammlung bzw. bei einem Gesellschafterbeschluss nach Maßgabe von § 8 Abs. (3) innerhalb von einem Monat nach Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

## **§ 9** **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen. Sollte sie aus mehreren Geschäftsführern/innen bestehen, so hat jeder Gesellschafter/jede Gesellschafterin das Recht, je einen Kandidaten/eine Kandidatin zur Bestellung als Geschäftsführer/in vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung kann diese Bestellung nur aus wichtigen Gründen ablehnen; wichtige Gründe sind insbesondere solche, die gemäß § 38 Abs. (2) GmbHG eine sofortige Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin rechtfertigen würden. Wird die Bestellung abgelehnt, hat der/die Gesellschafter/in, der den Kandidaten/die Kandidatin vorgeschlagen hat, das Recht, einen anderen Kandidaten/eine andere Kandidatin vorzuschlagen. Dieser § 9 Abs. (1) Satz 3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird unter Beachtung von § 7 Abs. (5) lit. e) eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer/sie alleinige Geschäftsführerin ist oder wenn und soweit er/sie durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Andernfalls wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer/innen oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin und einen Prokuristen/eine Prokuristin vertreten.
- (4) Einzelnen Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **§ 10 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung stellt jährlich so rechtzeitig, jedoch spätestens sieben Wochen vor Geschäftsjahresende, einen Wirtschaftsplan auf, dass die zweite ordentliche Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan zur Kenntnis nehmen, ihn beraten und genehmigen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan, den Erfolgsplan und den Investitionsplan sowie die Personalplanung mit der Stellenübersicht für die nächsten fünf Jahre.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres. Die Grundsätze des § 108 Abs. (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind zu beachten.

## **§ 11 Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

Unbeschadet von § 7 dieses Gesellschaftsvertrages können durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und durch Gesellschafterbeschlüsse weitere Geschäftsführungsmaßnahmen von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

## **§ 12 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung**

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Lagebericht hat eine Stellungnahme zur Einhaltung der mit dem Unternehmensgegenstand verfolgten öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung zu enthalten.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gebietskörperschaften, die Aktionäre/Aktionärinnen der Mark-E Aktiengesellschaft bzw. Gesellschafter/innen der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH sind, erhalten eine Kopie des Prüfungsberichts der Gesellschaft zugesandt.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, zu prüfen und offen zu legen.
- (4) Die Prüfung muss auch die Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) umfassen.
- (5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Gebietskörperschaften, die Aktionäre/Aktionärinnen der Mark-E Aktiengesellschaft bzw. Gesellschafter/innen der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH sind, werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzgesetz (HGrG) eingeräumt.

- (6) Unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten für den Jahresabschluss gelten zusätzlich die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften des § 108 Abs. (2) Satz 1 Nr. 1 lit. c) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

### **§ 13 Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin nur zulässig, wenn
- a) über das Vermögen des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
  - b) ein Geschäftsanteil von einem Gläubiger/einer Gläubigerin des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
  - c) in der Person des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin ein anderer wichtiger Grund, der seine/ihrre Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist;
- oder
- d) der/die Gesellschafter/in die Auflösungsklage erhebt.
- (3) Die Gesellschaft oder der/die andere Gesellschafter/in kann bei der Pfändung eines Geschäftsanteils des/der betroffenen Gesellschafters/Gesellschafterin den vollstreckenden Gläubiger/die vollstreckende Gläubigerin befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Der/die betroffene Gesellschafter/in darf der Befriedigung nicht widersprechen; er/sie muss sich das zur Befriedigung des/der vollstreckenden Gläubigers/Gläubigerin Aufgewendete auf seinen/ihren Abfindungsanspruch anrechnen lassen.
- (4) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf den anderen Gesellschafter/die andere Gesellschafterin oder einen/eine oder mehrere von ihm/ihr bestimmte Dritte zu übertragen ist. § 4 dieses Gesellschaftsvertrags findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Bei der Beschlussfassung über die Einziehung gemäß § 13 Abs. (2) sowie die Übertragung gemäß § 13 Abs. (4) stehen dem/der betroffenen Gesellschafter/in Stimmrechte nicht zu.
- (6) Die Einziehung oder der Beschluss über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

- (7) Scheidet ein/eine Gesellschafter/Gesellschafterin aufgrund eines Einziehungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus, so erhält er/sie von der Gesellschaft eine Abfindung. Soweit der/die Gesellschafter/in verpflichtet ist, seinen/ihren Geschäftsanteil ganz oder teilweise an den anderen Gesellschafter/die andere Gesellschafterin und/oder einen Dritten/eine Dritte abzutreten, wird die Abfindung für den abzutretenden Geschäftsanteil oder den abzutretenden Teil eines Geschäftsanteils von dem Erwerber/der Erwerberin geschuldet; in diesem Fall haftet die Gesellschaft für die Zahlung der vom Erwerber/von der Erwerberin zu leistenden Abfindung wie ein Bürge/eine Bürgin, der/die auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. § 30 Abs. (1) GmbHG bleibt unberührt.
- (8) Als Abfindungsentgelt ist an den ausscheidenden Gesellschafter/die ausscheidende Gesellschafterin der innere Wert seiner/ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu zahlen.
- (9) Sofern über die Höhe der Abfindung binnen einer Frist von vier Monaten nach Zugang der Niederschrift zur Beschlussfassung über die Einziehung keine Einigung erzielt wird, soll das Entgelt nach Maßgabe der Grundsätze gemäß § 13 Abs. (8) durch einen/eine von beiden Gesellschaftern/Gesellschafterinnen einvernehmlich zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer/zu bestimmende Wirtschaftsprüferin als Schiedsgutachter/in ermittelt werden. Können sich die Gesellschafter/Gesellschafterinnen binnen einer Frist von einem weiteren Monat nicht über die Person des Wirtschaftsprüfers/der Wirtschaftsprüferin einigen, soll der/die Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin durch den Präsidenten/die Präsidentin der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen benannt werden. Die durch die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin entstehenden Kosten trägt der/die abfindungsberechtigte Gesellschafter/Gesellschafterin.

#### **§ 14 Schriftform**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern/innen oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern/Gesellschafterinnen sowie alle nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft und/oder einem/einer Gesellschafter/in abzugebenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Das Schriftformgebot gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

#### **§ 15 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 16 Sonstige Vorschriften**

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz) sind anzuwenden.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Gesellschaftsvertrag eine Regelungslücke enthält. Die Gesellschafter/innen verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter/innen gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

## **§ 18 Gründungskosten**

Die Gründungskosten (Notarkosten, Handelsregisterkosten einschließlich Veröffentlichungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 2.000,-.

## **BEHERRSCHUNGSVERTRAG**

---

zwischen der

Mark-E Aktiengesellschaft  
Platz der Impulse 1  
58093 Hagen  
(Amtsgerichts Hagen, HRB 10)  
- nachfolgend auch „Mark-E“ genannt -

und der

Stadtwerke Hagen GmbH  
Platz der Impulse 1  
58093 Hagen  
(Amtsgerichts Hagen, HRB 265)  
- nachfolgend auch „SWH“ genannt -

### **Präambel**

Die Mark-E ist alleinige Gesellschafterin der SWH. Im Rahmen einer Neustrukturierung des Netzbetriebs im ENERVIE-Konzern wird die SWH zur „großen Netzgesellschaft“. Hierzu werden mehrere Umwandlungsschritte zum Umwandlungstichtag 01. Januar 2015 durchgeführt:

- a) In einem ersten Schritt wird der Unternehmensbereich "nicht regulatorischer Teil", der Gegenstand des Pachtvertrages II ist, von der SWH im Wege einer Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) auf die Krankenhausservice Herdecke GmbH (KSH) – eine 100 %-Schwestergesellschaft der SWH - übertragen. Hierdurch werden die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfüllt, nach denen die SWH neben dem regulierten Netzbetrieb keine nicht regulierten Tätigkeiten im Bereich der Versorgung und Erzeugung durchführen darf („Unbundling“). Die Abspaltung erfolgt handels- u. steuerrechtlich zu Buchwerten, §§ 24 UmwG, 15 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungssteuergesetz (UmwStG).
- b) In einem zweiten Schritt wird die Enervie AssetNetwork GmbH (EAN) auf die Mark-E im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach § 2 Nr. 1 UmwG übertragen. Das gesamte Vermögen der EAN geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Mark E über. Die EAN erlischt als eigenständiger Rechtsträger im Wege der Verschmelzung ohne Liquidation. Die Verschmelzung erfolgt handels- u. steuerrechtlich zu Buchwerten, §§ 125, 24 UmwG, 11 Abs. 2 UmwStG.
- c) In einem dritten Schritt wird der Unternehmensbereich "Strom- und Gasnetze" von der Stadtwerke Lüdenscheid GmbH (SWL) im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 2 Nr. 1 UmwG auf die Mark-E übertragen. Bei der SWL verbleiben demnach insbesondere der Vertrieb, das Eigentum an den Wassernetzen sowie die Wassergewinnung, das Verwaltungsgebäude und die Beteiligungen. Von einer Buchwertverknüpfung wird handels- u. steuerrechtlich abgesehen. Vielmehr wird das bestehende Wahlrecht dahingehend ausgeübt, dass handelsrechtlich der Zeitwert angesetzt wird (§§ 125, 24 UmwG). Dies geschieht im Gleichlauf mit der steuerlichen Bewertung, die prinzipiell einen Ansatz zum gemeinen Wert vorsieht (§ 15 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwStG).
- d) Anschließend wird in einem vierten Schritt zur Erreichung des angestrebten Ziels der „großen Netzgesellschaft“ der gesamte Netzbereich, bestehend aus Netzeigentum, Netzbetrieb und Netzservice, also unter Einschluss der im Rahmen der beiden vorangegangenen Umwandlungsschritte 2 und 3 auf Mark E übergegangenen Sachgesamtheiten, Rechtsverhältnisse und Mitarbeiter, von der Mark E im Wege einer Ausgliederung zur Aufnahme nach § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die SWH übertragen („Netze Strom, Gas, Wasser“). Die Ausgliederung erfolgt handels- u. steuerrechtlich zu Buchwerten, §§ 24 UmwG, 20 Abs. 2 Satz 2 UmwStG.

## **§ 1** **Leitung**

- (1) Die SWH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Mark-E in den Schranken des § 7a Energiewirtschaftsgesetz - EnWG -. Die Mark-E ist in diesem Rahmen berechtigt, der Geschäftsführung der SWH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die SWH ist verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, soweit nicht zwingende Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts dem entgegenstehen. Für alle weiteren geschäftlichen Bereiche der SWH gilt das Weisungsrecht unbeschränkt.
- (2) Die Mark-E wird im Rahmen der zu beachtenden Vorgaben des § 7a Absatz 2 und 3 EnWG keine Weisungen erteilen oder verpflichtende Grundsätze aufstellen, die die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Betriebs der Energienetze oder die berufliche Handlungsunabhängigkeit des mit – den Netzbetrieb betreffenden – Leitungsaufgaben betrauten Personals der SWH berühren. Die Geschäftsführung der Mark-E enthält sich solcher Weisungen, die die Handlungsfähigkeit der Geschäftsführung der SWH in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Energienetze erforderlichen Vermögenswerte beeinträchtigen können (§ 7a Abs. 4 EnWG).
- (3) Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der SWH für die Einhaltung der die Versorgung betreffenden gesetzlichen undaufsichtsbehördlichen Regelungen bleibt unberührt.

## **§ 2** **Wirksamwerden und Dauer**

Der Beherrschungsvertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der SWH wirksam. Der Vertrag wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 fest abgeschlossen und verlängert sich danach unverändert jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei dem jeweils anderen Vertragspartner an.

### § 3

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die abgegebenen Erklärungen insgesamt wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen treten solche, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.